

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 22:00 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,  
Bauerreis, Fred,  
Bögelein, Georg,  
Bräutigam, Lutz Dr.,  
Dubois, Ulrike,  
Emrich, Jutta,  
Großkopf, Konrad,  
Hamm, Reimer, 3. Bgm.  
Heilmann, Alexander,  
Kerschbaum, Gerhard,

Anwesend ab 19.30  
Uhr während TOP 3 -  
Öffentlich

Koch, Thomas,  
Marr, Herbert,  
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Verstynen, Peter,  
Wagner, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Lindner, Horst,  
Schmidt, Robert,

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Großkopf, Matthias,  
Haag, Horst,  
Koch, Kurt,

Beruflich  
Urlaub  
Urlaub

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Herr Winter, der Rektor der Grundschule Hemhofen fragt nach, ob der Umfang der Baumaßnahmen an der Grundschule zwischenzeitlich beschlossen wurde. Weiter hinterfragt er, ob eine kleinere Sanierungsmaßnahme möglich sei. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass der Umfang der Baumaßnahmen geplant sei, der Gegenstand der gesamten bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats und der Gespräche mit dem Schulleiter war. Weiter teilt der 1. Bgm. Nagel mit, dass eine kleinere Maßnahme kaum denkbar und sinnvoll sei. Gegenstand der geplanten Baumaßnahme ist die dringend erforderliche energetische Sanierung und die Herstellung der Barrierefreiheit der Schule.

Ein Bürger weist auf die Beschlussfassungen des Gemeinderats im Verlauf des letzten Jahres zur Erhöhung der Gebühren für die Abwasserentsorgung und andere Gebührenerhöhungen und die jetzt geplanten Erhöhungen der Hebesätze für die Realsteuern hin. Er hinterfragt in dem Zusammenhang, inwieweit der Gemeinderat hier die Interessen der Bürger von Hemhofen berücksichtigt. 1. Bgm. Nagel weist darauf hin, dass insbesondere die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hemhofen eine kostenrechnende Einrichtung ist, die auch kostendeckend zu betreiben ist. Bei dieser Einrichtung besteht keine Möglichkeit, einen politischen Gestaltungswillen umzusetzen. Leider sind hier durch die Gebührenregelung der Vergangenheit Defizite angefallen, die jetzt ausgeglichen werden müssen. Die Entscheidungen des Gemeinderats zu den Hebesätzen für die Grund- und Gewerbesteuer stehen im Zusammenhang mit Beanstandungen der Kommunalaufsicht. Diese hat die Erhöhung der Hebesteuersätze in den letzten Jahren wiederholt angemahnt und es muss davon ausgegangen werden, dass es bei einer erneuten Nichtbeachtung dieser Beanstandungen zu Problemen bei der Genehmigung des gemeindlichen Haushalts kommt.

---

## **TAGESORDNUNG:**

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 08.11.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

### zu 2 Informationen

#### Sachverhalt:

- 1.Bgm. Nagel teilte mit, dass der Terminkalender für das Jahr 2017 erstellt ist. Er wird den Gemeinderäten als Tischvorlage ausgehändigt.
- 1.Bgm. Nagel informierte über die Entwicklung der Kinderzahlen und die Personalsituation in der gemeindlichen Kindertagesstätte „Hand in Hand“. Für den Beginn des Kindergartenjahres lagen so viele Anmeldungen vor, dass der in der Gemeinde Hemhofen übliche Anstellungsschlüssel von 8,5 in der Kinderkrippe und dem Kindergarten eingehalten worden wäre. Zu Beginn des Kindergartenjahres haben diverse Eltern ihre angemeldeten Kinder aus diversen Gründen dann doch nicht in der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ untergebracht. In anderen Fällen haben Kinder die Eingewöhnungszeit nicht bewältigt und wurden wieder abgemeldet. Auch bei den Anmeldungen zu Beginn des Kalenderjahres 2017 hat es diverse Ausfälle gegeben. Seit September 2016 wird der Kindergarten daher mit einem Anstellungsschlüssel von deutlich unter 8,0 (teilweise 7,2) und die Kinderkrippe mit einem Anstellungsschlüssel von max. 8,09 (teilweise aber auch 7,58) betrieben. Der Anstellungsschlüssel ist ein Indiz dafür, dass die Personalausstattung nicht den gebuchten Betreuungsstunden entspricht. Der empfohlene Anstellungsschlüssel wird mit 10,0 beziffert. Die derzeitige Situation in der gemeindlichen Kindertagesstätte führt zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Defizit im gemeindlichen Haushalt. Die Leitung der Kindertagesstätte und die Verwaltung haben am 02.12.2016 im Rahmen eines Gesprächs die derzeitige Situation besprochen und Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Am 21.12.2016 soll ein Gespräch mit den Vertretern des Elternbeirats stattfinden. An dem Gespräch sollen zudem einige Vertreter des Gemeinderats teilnehmen.
- 1. Bgm.Nagel informierte, dass die Firma Rossmann zwischenzeitlich eine endgültige Absage für einen Drogeriemarkt ihrer Kette in Hemhofen erteilt hat. Derzeit ist unklar, welche Nutzung der Investor jetzt auf dem Privatgrundstück neben dem Edeka-Markt Degen realisieren wird.

zur Kenntnis genommen

### zu 3 Neuordnung und Sanierung der Grundschule Hemhofen; Vergabe Planungsleistungen Hochbau (LPH 5 - 9) und örtliche Bauleitung

#### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 beschlossen, den Planungsauftrag für die Neuordnung der Grundschule Hemhofen an die Planköpfe Nürnberg zu vergeben. Bei dieser Auftragsvergabe waren nur die Leistungsphasen LPH 2 – 4 zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 21.05.2015 (Mindestsatz Honorarzone III, Umbauszuschlag) beauftragt worden. Zudem war für die LPH 5 – 9 eine stufenweise Vergabe vorgesehen, die nun durch den Gemeinderat zu beauftragen wären, da mit den ersten Ausschreibungsarbeiten im Winter 2016/2017 begonnen werden muss.

### **Geschäftsordnungsantrag GR Bräutigam:**

Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Beschluss: Ja 6 Nein 11

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Planungsauftrag für die LPH 5 – 9 (Ausführungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) wird an das Arch. Büro Planköpfe, Nürnberg zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 21.05.2015 (Mindestsatz Honorarzone III mit Umbauzuschlag) vergeben.

Beschluss: Ja 12 Nein 6

### **Abstimmungsvermerke:**

(GR Emrich, Thomas Koch, Bräutigam, Rosiwal-Meißner beantragten die namentliche Nennung ihrer ablehnenden Beschlussfassung)

- zu 4 Maßnahmen Kläranlage Zeckern;**  
**a) Beschlussfassung über die Form der weiteren Klärschlamm Entsorgung**  
**b) Beschlussfassung über die Ertüchtigung der solaren Klärschlamm Trocknungsanlage**

### **Sachverhalt:**

Die Kläranlage Zeckern verfügt über eine solare Trocknungsanlage, in welcher der anfallende Klärschlamm getrocknet wird. Nachdem der entwässerte Klärschlamm aus der Schlamm-entwässerung mittels eines Transportwagens in die Trocknungshallen gefahren wird und dort zeitaufwändig händisch verteilt wird, weist diese solare Schlamm-trocknung konzeptionelle Schwachstellen auf. Das Ing. Büro Miller wurde daher beauftragt, alternative Möglichkeiten für den künftigen Betrieb zu untersuchen.

Das Ergebnis liegt nunmehr in Form der Studie vom 25.10.2016 vor. Wirtschaftlichste Variante unter Berücksichtigung der Investitions- u. Betriebskosten ist dabei die Variante 3 (Entsorgung von entwässertem Schlamm), die aber aufgrund der in der Vergangenheit getätigten Investitionen für die Klärschlamm-trocknung ausscheidet. Das Ing. Büro Miller spricht sich daher für die Verwirklichung der Variante 1 (IST-Zustand mit Nachrüstung) aus. Die für diese Variante erforderliche Nachrüstung sollte dabei aufgrund der bekannten sicherheitsrelevanten Aspekte schnellstmöglich verwirklicht werden.

Aus diesem Grunde hat das Ing. Büro Miller auch ein Angebot der Fa. SolarTiger GmbH für die Nachrüstung und Verbesserung der Sicherheitstechnik sowie Instandhaltungsmaßnahmen für die solare Klärschlamm-trocknung eingeholt. Dieses schließt mit einer Auftragssumme von 35.478,66 €/brutto ab. Nachdem die Fa. SolarTiger der alleinige Hersteller ist, war es dabei nicht sinnvoll und möglich Vergleichsangebote anderer Anlagenbauer einzuholen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.
3. Das IB Miller wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen über den Sachverhalt informieren.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

- zu 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der**

## **Gemeinde Hemhofen**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 04.10.2016 den Grundsatzbeschluss gefasst auf die Einführung von wiederkehrenden Beiträgen zu verzichten und Straßenausbauten nach dem bisherigen System der Einmalbeiträge weiterhin abzurechnen. Gleichzeitig wurde aber auch beschlossen, die durch die zum 01.04.2014 erfolgte Änderung des KAG geschaffenen Möglichkeiten für eine Erleichterung der Zahlungsmodalitäten durch Ratenzahlung oder Verrentung anzuwenden. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten.

Art. 5 Abs. 10 KAG eröffnet nunmehr die Möglichkeit im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten oder als Optionsmöglichkeit in anderen durch Satzung bestimmten Fällen zuzulassen, dass Beiträge in Raten oder in Form einer Rente gezahlt werden. Im vorliegenden Satzungsentwurf (Abs. 2) wurde daher diese Möglichkeit für Fälle unbilliger Härte bzw. mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgenommen. Dies bedeutet, dass es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall handelt die unter Vorlage entsprechender Nachweise über die wirtschaftliche Situation des Antragstellers beantragt werden muss.

In Abs. 3 des Satzungsentwurfes wird für den Fall einer Verrentung eine Jahresleistung von mindestens 500 € vorgeschlagen, Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 5 Abs. 10 Satz 2 KAG regelt, dass der Beitrag in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Nach den Ausführungsvorschriften ist dabei die Festlegung einer geringeren Zahl von Jahresleistungen möglich, jedoch müssen mindestens 2 Jahresleistungen festgesetzt werden, da anderenfalls keine wiederkehrende Leistung vorliegt.

In Abs. 4 des Satzungsentwurfes wird dann die Verzinsung des jeweiligen Restbetrages geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Neufassung des KAG zum 01.04.2014 durch die Bezugnahme auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB generell eine Abkehr vom bisherigen System der Verzinsung (0,5 Prozent /Monat = 6 %/Jahr) erfolgt ist, welches in der Vergangenheit wegen der Abkoppelung von der Entwicklung an den Kapitalmärkten in der Kritik gestanden war. Art. 5 Abs. 10 S. 4 KAG regelt dabei, dass bei Fällen unbilliger Härte der Zinssatz 2 % über Basiszinssatz beträgt und im Falle der Optionsmöglichkeit (mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) der Zinssatz in der Satzung festzulegen ist. Nach den Ausführungsvorschriften hierzu sollen diese beiden Zinssätze zur Verdeutlichung der unterschiedlichen rechtlichen Systeme unterschiedlich sein und sich von dem bewusst niedrig gehaltenen allgemeinen Verrentungszinssatz abheben und unter Berücksichtigung der eigenen Refinanzierungskosten festgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erscheint daher der im Satzungsentwurf vorgeschlagene Zinssatz von 3 % über Basiszinssatz für die Optionsmöglichkeit angemessen.

Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des Verweises in Art. 5 Abs. 10 S. 1 KAG auf die Verrentungsmöglichkeit von Beiträgen keine Verrentung von Vorauszahlungen möglich ist und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt war, da hiermit das Vorfinanzierungsinstrument der Kommunen unterlaufen würde. Bei der Erhebung von Vorausleistungen kann den Beitragspflichtigen daher nur durch unterschiedliche Fälligkeiten entsprechend der Kostenbelastung nach Baufortschritt entgegengekommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Änderungssatzung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
3. Diese Anlage stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 17 Nein 1

## **zu 6 Anhebung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer (FA 15.11.2016)**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde durch das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2016 aufgefordert, den Ausschöpfungsgrad der in Art. 62 Abs. 2 GO genannten Einnahmequellen in Anbetracht der angespannten Haushaltslage unbedingt zu beachten und zu überarbeiten. Eine Genehmigung weiterer Kreditaufnahmen wird in Zukunft in Abhängigkeit von der Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) gesetzt. Damit die Erhöhung des Steuerhebesatzes ab dem 01.01.2017 wirksam werden kann, ist eine entsprechende Änderung der Haushaltssatzung notwendig.

Aus diesem Grund soll der Steuerhebesatz für die Gewerbesteuer ab dem 01.01.2017 angehoben werden. Für die Erhöhung kämen folgende zwei Varianten in Frage:

| Gewerbesteuer                            | Bisheriger Hebesatz<br>350 % | Variante 1 - Hebesatz<br>380 % | Variante 2 - Hebesatz<br>400 % |
|--|------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Soll-Einnahmen 2016<br>lt. Haushaltsplan | 735.000,00 €                 | 798.000,00 €                   | 840.000,00 €                   |

Durch die Anhebung des Hebesatzes für Gewerbesteuer werden ab dem Jahr 2017 voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich rund 63.000,00 Euro (Variante 1) bzw. jährlich rund 105.000,00 Euro (Variante 2) erwartet. Dies führt zu einer Mehrbelastung für die Gewerbesteuerzahler ab dem Jahr 2017 von rund 8 bzw. 14 %.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wird beschlossen, den Hebesatz für die Gewerbesteuer zum 01.01.2017 um 30 Punkte von 350 % auf 380 % zu erhöhen.

Beschluss: Ja 16 Nein 2

**zu 7 Anhebung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer A und B (FA  
15.11.2016)**

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wurde durch das Genehmigungsschreiben des Landratsamtes für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2016 aufgefordert, den Ausschöpfungsgrad der in Art. 62 Abs. 2 GO genannten Einnahmequellen in Anbetracht der angespannten Haushaltslage unbedingt zu beachten und zu überarbeiten. Eine Genehmigung weiterer Kreditaufnahmen wird in Zukunft in Abhängigkeit von der Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) gesetzt. Damit die Erhöhung der Steuerhebesätze ab dem 01.01.2017 wirksam werden kann, ist eine entsprechende Änderung der Haushaltssatzung notwendig.

Aus diesem Grund soll der Steuerhebesatz für die Grundsteuer A (unbebaute Grundstücke) und für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) ab dem 01.01.2017 von 350 v. H. auf 400 v. H. auf Empfehlung des Finanzausschusses angehoben werden.

Durch die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A werden ab dem Jahr 2017 voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich rund 1.000,00 Euro und für die Grundsteuer B jährlich rund 66.000,00 Euro erwartet. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Grundstückseigentümer ab dem Jahr 2017 von rund 14 %.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wird beschlossen, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B zum 01.01.2017 um 50 Punkte von 350 % auf 400 % zu erhöhen.

Beschluss: Ja 15 Nein 3

**zu 8 Schaffung einer zusätzlichen Stelle für die Haupt- und Personalverwaltung (FA 15.11.2016)**

**Sachverhalt:**

In der Personalverwaltung der Gemeinde Hemhofen kommt es seit geraumer Zeit zu Arbeitsüberlastungen der beiden Teilzeitkräfte. Dies ist an hohen Überstundenständen erkennbar. Zudem haben die Mitarbeiterinnen wiederholt auf diesen Zustand hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Eine Aufstockung der Stunden durch die beiden Mitarbeiterinnen wird von diesen nicht angestrebt.

Darüber hinaus wurde dieses Jahr durch die Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt mitgeteilt, dass die Leitung des Standesamtes dauerhaft nur ein Mitarbeiter mit der Qualifikation AL II oder der dritten Qualifikationsebene wahrnehmen darf. Bisher war aufgrund einer anderen Rechtslage davon ausgegangen worden, dass die derzeitige Standesbeamtin aufgrund mehrjähriger Tätigkeit die Leitung des Standesamtes auch ohne diese Formalqualifikation übernehmen kann. Der derzeitige Leiter des Standesamtes wird diese Funktion aufgrund seines Alters nur noch befristet wahrnehmen (ca. 2,5 Jahre).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung wurde die Personalausstattung der Verwaltung der Gemeinde Hemhofen anhand von Richtwerten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die personelle Besetzung einer Kernverwaltung untersucht. Unter Berücksichtigung der Sondereffekte der Gemeinde Hemhofen (personalintensive gemeindliche Kindertagesstätte, Musikschule, Jugendbetreuung, Stromabteilung) wird die Auffassung vertreten, dass die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle im Haushalt 2017 für den Bereich der Personal- und Standesamtsverwaltung erforderlich ist (s. beiliegende Personalbedarfs-ermittlung vom 07.10.2016).

Aufgrund der Wertigkeit der Tätigkeit und der erforderlichen Qualifikation wäre eine Stelle in der EG 10 oder Besoldungsgruppe A 10 zu schaffen.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.11.2016 mit dem Sachverhalt befasst und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, in den Stellenplan zum Haushalt 2017 eine zusätzliche Planstelle für die Personalverwaltung und die Leitung des Standesamtes in EG 10 bzw. A 10 einzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wird gefolgt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

**zu 9 Stromversorgung Hemhofen - Genehmigung Jahresabschluss 2015**

**Sachverhalt:**

Der Jahresabschluss 2015 der Stromversorgung Hemhofen wird festgestellt mit:

|                   |                |
|-------------------|----------------|
| Summe Aktivseite  | 2.828.744,75 € |
| Summe Passivseite | 2.828.744,75 € |
| Jahresgewinn      | 137.519,86 €   |



Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung 137.519,86 €

Der Jahresgewinn 2015 wird in 2016 für Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen verwendet. Die Forderungen gegenüber der Gemeinde werden banküblich mit 0,5 % verzinst.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss für die gemeindliche Stromversorgung wird genehmigt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

**zu 10 Stromversorgung Hemhofen - Strompreis 2017**

**Sachverhalt:**

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurden die Strompreise für 2017 kalkuliert. Da wir in 2017 einen niedrigeren Strombezugspreis haben als im Vorjahr, können die Preise trotz gestiegener Umlagen, für das kommende Jahr übernommen werden.

zur Kenntnis genommen

**zu 11 Beteiligung an der Initiative "BayernWLAN" der Bayer. Staatsregierung**

**Sachverhalt:**

Die Bayer. Staatsregierung beabsichtigt die flächendeckende Zurverfügungstellung von kostenfreien WLAN-Hotspots zu verwirklichen. So sollen 20.000 solcher Hotspots bis zum Jahr 2020 verwirklicht sein. Der Freistaat hat hierzu einen Rahmenvertrag mit der Vodafone GmbH geschlossen, der von den Kommunen uneingeschränkt genutzt werden kann. Das BayernWLAN bietet für jedermann ein offenes und kostenloses WLAN-Angebot. Es sind keine Passwörter und Anmeldedaten sowie eine Registrierung nötig. Der Jugendschutz ist durch Filter garantiert. Alle Haftungsansprüche aus dem aktuellen Urteil des EuGH zur Störerhaftung gehen auf den Provider über.

Der Freistaat bietet jeder Kommune an, Hotspots an zwei Standorten nach Wahl der Kommune einzurichten. Sämtliche Kosten zur Ersteinrichtung, insbesondere Vorort-Termine, Verkabelung, Messungen und Montagearbeiten werden vom Freistaat getragen. Hierfür stehen jeder Kommune 5.000 € zur Verfügung. Dies ist deutlich mehr, als die Einrichtung der Hotspots im Durchschnitt kostet. Die Kommune trägt lediglich die lfd. Kosten (Betriebskosten Vodafone für die Hotspots, Strom, Internetverbindung). Die Betriebskosten bei Vodafone für einen Indoor-Hotspot belaufen sich auf rd. 280 €/Jahr, während diese sich bei einem Outdoor-Hotspot auf rd. 370 €/Jahr belaufen werden. Die Kosten für einen zwingend benötigten Internetanschluss (sofern nicht bereits vorhanden) sind in gleicher Größenordnung anzusetzen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen verzichtet vorerst auf eine Beteiligung am Programm BayernWLAN der Bayer. Staatsregierung und berät in einem Jahr erneut über den Sachverhalt.

Beschluss: Ja 17 Nein 1

**zu 12 Verwendung des Gemeindewappens im neuen Fanclublogo des Bayernfanclub Hemhofen 07**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.11.2016 beantragt der Bayernfanclub Hemhofen 07 die Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Hemhofen im neuen Fanclublogo. Die Verwendung von Wappen und Fahnen der Gemeinde ist nach Art. 4 Abs. 3 GO nur mit deren Genehmigung zulässig. Die Genehmigung zum Führen von kommunalen Wappen und Fahnen durch Dritte soll nur erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass damit einem Verstoß gegen den unlauteren Wettbewerb Vorschub geleistet werden könnte (Nr. 2.1.4 der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen). Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung liegt die Zustimmung der Gemeinde zum Führen des Wappens durch Dritte im Ermessen, wobei das Gleichbehandlungsgebot und die gemeindliche Neutralitätspflicht als wichtige Grundsätze strikt zu beachten sind. Mit einem Beschluss vom 06.09.2011 stimmte der Gemeinderat der Verwendung des Gemeindewappens für den Vertrieb des Kräuterlikörs „Hemhofener Mohr“, d.h. zu kommerziellen Zwecken, zu. Damals wurde aufgrund des kommerziellen Zwecks eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro festgesetzt. Eine einmalige oder laufende Gebühr für die Genehmigung der Wappen- oder Fahnenführung durch Dritte wird im Allgemeinen nur infrage kommen, wenn die Hoheitszeichen für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Bei dem vorliegenden Antrag des Bayernfanclub Hemhofen 07 handelt es sich nicht um einen kommerziellen Zweck, d.h. dass hier keine Möglichkeit der Erhebung einer Gebühr besteht.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag des Bayernfanclub Hemhofen 07 wird abgelehnt.

Beschluss: Ja 16 Nein 2

**zu 13 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde von der Verwaltung zwischenzeitlich folgendes Baugesuch bearbeitet:

- Errichtung eines Doppelcarports, Heppstädter Weg 17 (Isolierte Befreiung)

zur Kenntnis genommen

**zu 14 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung**

GR Batz hinterfragt den Sachstand der künftigen Nutzung der ehemaligen Tennishalle. 1. Bgm. Nagel teilt mit, dass nach wie vor die Vermietung der Halle zu Lagerzwecken an eine Hemhofener Firma ab dem 01.01.2017 erfolgen soll.

GR Bräutigam fragt nach, ob die Vermietung der Tennishalle zu störendem Lieferverkehr führen könnte. 1. Bgm. Nagel führt aus, dass die Lagernutzung nach erstmaliger Bestückung der Halle zu keinem überdurchschnittlichen Lieferverkehr führen wird. In der Halle sind auch keine Mitarbeiter dauerhaft beschäftigt.

GR Dubois bedankt sich im Namen der Mitglieder der CSU-Fraktion bei dem zum 31.12.2016 ausscheidenden geschäftsleitenden Beamten VR Lindner für dessen kompetente

und pflichtbewusste Tätigkeit bei der Gemeinde Hemhofen und Unterstützung der Gemeinderatsmitglieder bei deren Arbeit.

Der zum 31.12.2016 ausscheidende geschäftsleitende Beamte Horst Lindner gibt einen kurzen Rückblick auf seine berufliche Laufbahn, bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderats für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit und wünscht dem Gemeinderat weiterhin viel Erfolg bei seiner Arbeit.

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

### **Nichtöffentliche Sitzung**

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

Karin Mosch  
Verwaltungsrätin

---